

Hygiene-Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit beim Erzbischöflichen Jugendamt München-Freising

Stand: 03.11.2020

1. Grundlagen

Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zählen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII zu den in § 20 Abs. 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten außerschulischen Bildungsangeboten, die unter Beachtung der Hygienevorschriften zulässig sind. Gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII gehören zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit u.a. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Ein "reiner Jugendtreff" ohne Verfolgung der genannten Ziele fällt nicht darunter.

Vorliegendes Rahmenhygienekonzept stützt sich auf offizielle Anordnungen der Bayerischen Staatsregierung und seinen Ministerien, u.a.

- 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV v. 30.10.2020)
- Empfehlungen des Stadtjugendamtes München vom 02.11.2020
sowie
auf Vorgaben des Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising

Zusätzlich wurden die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts nach §85 Abs2. Nr.1 SGB VIII vom 07.07.2020 berücksichtigt.

Bei Aktualisierungen von Verordnungen sowie Empfehlungen für die Jugendarbeit wird das vorliegende Rahmen-Hygienekonzept entsprechend angepasst.

Für die offenen Einrichtungen sind darüber hinaus spezifische Konzepte erstellt worden, die individuelle baulichen Gegebenheiten, personelle Ausstattung und fachliche Angebots-schwerpunkte berücksichtigen.

Das vorliegende Hygiene-Rahmenkonzept sowie die einrichtungsspezifischen Auslegungen sind in den Einrichtungen in nicht veränderlicher Form vorzuhalten und ggf. auf Verlangen den zuständigen Ordnungs- bzw. Sicherheitsbehörden gemeinsam vorzulegen.

Verantwortlich für die Umsetzung ist für den Träger, die Bereichsleitung Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit des Erzbischöflichen Jugendamtes, sowie Vorort, als Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten, die geschäftsführenden Jugendreferenten/innen der Einrichtungen.

2. Gültigkeit

Das Konzept gilt für folgende Einrichtungen des Erzbischöflichen Jugendamtes:

- Kirchliches Jugendzentrum Neuperlach
- Jugendhaus Schwabing
- Kirchliches Jugendzentrum Haar
- Schüler/innen- Treff Café Klatsch
- Perspektive 3
- Jugendtreff Lenggries

Das Konzept ist Grundlage für eine Wiederöffnung und die Durchführung sämtlicher pädagogischer Angebote in den Einrichtungen.

3. Angebote

Die Corona- Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen lassen nach wie vor lediglich einen eingeschränkten Betrieb der Einrichtungen zu.

Möglich sind demnach aktuell folgende pädagogische Angebote:

- In Räumen : Gruppenangebote in homogenen Gruppen unter Beachtung der Verhaltensregeln, deren TN-Zahlen sich nach der spezifische Raumgröße richten, dabei Beschränkung auf möglichst wenig Räume,
- Musikalische Aktivitäten , bei denen vor allem aufgrund der vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten grundsätzlich ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann,
- Beratungs- und schulische Unterstützungsangebote,
- Digitale Formate von Angeboten

sowie

- Kontaktfreie (Bewegungs-) Angebote auf Freiflächen der Einrichtungen, falls vorhanden.

- Ausflüge und Ferienprogramme , wenn für diese ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt worden ist (oberste Maßgabe 1,5m Abstandsregel, tragen einer Mund-Nasenbedeckung in öffentlichen Verkehrsmitteln, etc.).

Nicht möglich sind:

- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte)
- Gruppenbezogene (Sport-) Trainingseinheiten/-kurse in geschlossenen Räumen
- Angebote, die Körperkontakt erfordern
- Übernachtungen innerhalb und außerhalb Münchens

4. Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln für/bei pädagogische/n Angeboten

Es ist die Aufgabe aller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen folgende Verhaltensregeln von den Teilnehmer/innen einzufordern und zu überwachen:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m
- Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife (20-30 Sekunden)
- Verzicht auf Körperkontakt, wie Händeschütteln oder Umarmungen
- Kontaktfreie Durchführung von(Bewegungs-) Aktivitäten
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten bzw. Niesen in die Armbeuge oder Taschentuch
- Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase , Mund
- Alleinige Nutzung persönlicher Gegenstände, wie Trinkflaschen, Spiel -und Arbeitsmaterialien
- Minimierung der physischen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum

4.1. Festlegung einer höchstzulässigen gleichzeitigen Besucher/innenzahl

Um die Einhaltung des Hygienekonzeptes zu gewährleisten, ist in den Einrichtungen eine höchstzulässige gleichzeitige Besucher/innenzahl festgelegt.

Diese richtet sich nach der Einrichtungsfläche bzw. den zur Nutzung beabsichtigten Räumen sowie Ausformung des Angebots (Richtwert: 4 qm / Person)

4.2. Anmeldung

Um den Personenverkehr in den Einrichtungen steuern zu können und auch um unkontrollierbare Gruppenbildungen vor der Einrichtung zu vermeiden, kann eine Teilnahme an

sämtlichen pädagogischen Angeboten nur nach einer Voranmeldung bzw. Terminvereinbarung erfolgen bzw. gewährleistet werden.

4.3. Teilnahmeausschluss

Kinder und Jugendliche mit Erkältungssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten bzw. sind von den Angeboten ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für weitere Personen, wie Eltern und Kooperationspartner.

Ebenso gilt dies für alle Personen, wenn ein/e Familienangehörige/r nachweislich an COVID-19 erkrankt ist, sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt bzw. ein Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage vorlag.

Ankommende Besucher/innen sind diesbezüglich am Eingang zu befragen und ggf. in oben genannten Fällen auszuschließen.

Auszuschließen sind ebenfalls Besucher/innen, die sich nicht an die vorgegebenen Verhaltensregeln halten.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucher/innen und/oder Mitarbeiter/innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.

4.4. Maßnahmen im Eingangsbereich und zur Besuchersteuerung

Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen keine Gruppen aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 m muss im Eingangsbereich, in den Räumen und Begegnungsflächen der Einrichtung gewährleistet bleiben.

In den Einrichtungen unterstützen Bodenmarkierungen, Beschilderungen und Leitsysteme die Besucher/innen zur Einhaltung der Abstandsregeln.

Zusätzlich bestehen bereits im Eingangsbereich und an zentralen Orten (v.a. im Sanitär- und Küchenbereich) der Einrichtungen verständliche Informationen über alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen (Aushänge, Piktogramme, etc.).

In den Einrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher/innenzahl eingeführt (u.a. Strichlisten, Tagesjournale, etc.).

Nach Möglichkeit werden in den Einrichtungen getrennte Ein- und Ausgangsmöglichkeiten eingerichtet.

Beim Eintritt sowie dem Verlassen sowie auf den Begegnungsflächen der Einrichtungen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist lediglich bei nicht - bewegungsorientierten Angeboten mit Einhaltung der 1,5m- Abstandsregel nicht erforderlich.

4.5. Führen einer Anwesenheits- und Teilnehmerliste (Dokumentation)

Für den Nachvollzug möglicher Infektionsketten müssen folgende Daten in einer Anwesenheitsliste erfasst werden: Vor- und Familienname, vollständige Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit des Besuches der Einrichtung.

Nach Artikel 13 DS-GVO sind die Besucher*innen und Personensorgeberechtigte darüber zu informieren. Die Datenerhebung und-verarbeitung gem. Art.6 Abs.1litf ist auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig.

Die tägliche Anwesenheits- bzw. Teilnahmeliste ist in den Einrichtungen so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung, Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung (verschlossener Umschlag) geschützt sind.

Die Aufbewahrungsfrist der Anwesenheitslisten beträgt einen Monat und ist auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht ist die Anwesenheits- bzw. Teilnahmeliste zu vernichten.

5. Spezifische Maßnahmen bei der Durchführung von Angeboten

5.1. Gebot der Kontaktminimierung

Angebote werden bestenfalls immer in homogenen Gruppen durchgeführt, die nach Möglichkeit immer durch die gleiche pädagogische Fachkraft durchgeführt werden.

Bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Gruppen wird darauf geachtet, dass eine Durchmischung von Teilnehmer/innen oder Raumwechsel vermieden werden.

5.2. Betreten der Räume durch Externe

Das Betreten der Räume durch Externe (z.B. Fachdienste, Handwerker*innen) sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das Mindestmaß reduziert werden. Sollten Externe die Räume betreten, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.

5.2.1. Externe Raumnutzungen

Externe Raumüberlassungen sind bis auf weiteres nicht zulässig. Ausnahmen davon sind mit der Bereichsleitung zu regeln.

5.3. Lüftung der Räume

Es ist eine regelmäßige Belüftung der Gruppen und Aufenthaltsräume sicherzustellen (10 Min. /je volle Stunde).

5.4. Desinfektionsmaßnahmen und Umgang mit Spiel- und Arbeitsmaterial

Grundsätzlich findet während des Angebots kein Austausch von Spiel- und Arbeitsmaterialien statt.

Wird ein Raum von mehreren Menschen nacheinander genutzt, sollen gemeinsam genutzte Gegenstände (z.B. Stühle, Tische, Laptop, Spielgeräte, auch Türklinken) mit üblichen Reinigungsmitteln zwischengereinigt werden. Hierzu kann das in der Einrichtung verwendete Reinigungsmittel verwendet werden.

Während des Angebots wird auf das regelmäßige Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern geachtet. Zusätzlich wird durch Aushänge auf die regelmäßige Handhygiene hingewiesen.

5.5. Regeln für Küchen, Theken und Sanitärbereiche.

5.5.1. Sanitärbereiche

- Toiletten sind ausschließlich alleine zu betreten. Ein entsprechendes Infosystem weist darauf hin, ob die Toiletten frei oder besetzt sind.
- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtücher ausgestattet
- Die Toiletten, Waschbecken, ggf. vorhandene Schilder, Seifen- und Handtuchspender sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.
- Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitärbereiche zu entwickeln.

5.5.2. Küchen- und Thekenbereich

Soweit möglich sollen die Teilnehmenden grundsätzlich ihre Verpflegung selbst mitbringen.

Aufgrund der derzeitigen hohen hygienischen Anforderungen finden derzeit nur eingeschränkt pädagogische Kochangebote statt, da hier sowohl Abstandsgebot als auch weitere Hygieneregeln erschwert eingehalten werden können. Die Küche darf von Besuchenden der Einrichtung nicht betreten werden.

Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, sollte die Anzahl der Köch/innen so gering wie möglich zu halten sein, diese sollten bei der Zubereitung und der Ausgabe eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Teilnehmenden sollten ihr eigenes Geschirr bzw. für die Dauer der Maßnahme ein festes Geschirr zugewiesen bekommen.

An der Theke können Einweggetränke und einzeln abgepackte Snacks ausgegeben werden (z.B. Müsliriegel). Nicht erlaubt sind die Bereitstellung von Wasserkaraffen, offenes Essen (z.B. Obst) oder frisch zubereitete Snacks (z.B. Sandwiches) dürfen nicht ausgegeben werden. An der Theke sollten sichtbare Bodenmarkierungen angebracht werden, die den notwendigen Abstand signalisieren. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht.

5.6. Einzelgespräche

Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust-Nies-Etikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)
- Bei Mindestabstand und guter Lüftung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich
- Regelmäßige Lüftung des Raums
- benötigte Materialien vor und nach der Benutzung reinigen

Für das Konzept:

Markus Bloch, Bereichsleitung Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit